

Nr.	Inhalt	Seite
A.	Satzungen und Verordnungen	
B.	Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne	
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen	
87	Bekanntmachung der Ergebnisse der Lärmkartierung (Runde 4) und Aufstellung eines Lärmaktionsplanes für die Stadt Meppen gemäß Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG	173
88	Unternehmensflurbereinigung E233 Meppen – Einleitungsbeschluss	174
D.	Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Rates	
89	6. Sitzung des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz (Hochwasserschutz, Energie) am Montag, 04.12.2023, 17:00 Uhr im Ratssaal des Bauamtes der Stadt Meppen	178
90	8. Sitzung des Betriebsausschusses am Dienstag, 12.12.2023, 16:00 Uhr im Ratssaal des Bauamtes der Stadt Meppen	179
E.	Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften	
F.	Sonstige Bekanntmachungen	

A. Satzungen und Verordnungen

B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne

C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

87 Bekanntmachung der Ergebnisse der Lärmkartierung (Runde 4) und Aufstellung eines Lärmaktionsplanes für die Stadt Meppen gemäß Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 09. November 2023 die Ergebnisse der Lärmkartierung, die im Rahmen des Lärmaktionsplanes (Runde 4) vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) zur Verfügung gestellt wurden, zur Kenntnis genommen. Es wurde beschlossen, den vorliegenden Zwischenbericht, der vom Büro RP Schalltechnik erstellt wurde, der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen und die Lärmaktionsplanung (Runde 4) mit der Erstellung eines Lärmaktionsplanes und einer Meldung an das MU weiterzuführen.

Mit der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bekämpfung von Umgebungslärm wurde ein Konzept vorgegeben, schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, zu mindern und ihnen vorzubeugen.

Für die Umsetzung der 4. Runde der Umgebungslärmrichtlinie wurden im Jahr 2015 die Hauptverkehrsstraßen (Bundesautobahnen sowie Bundes- und Landstraßen) mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Mio. Kraftfahrzeugen jährlich (über 8.200 Kfz/24 h) in die Berechnungen, Kartierung und Maßnahmenplanung einbezogen, die für die Lärmkartierung auf das Jahr 2019 hochgerechnet wurden.

Von den gemäß Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG genannten Umgebungslärmquellen sind in der Runde 4 für die Stadt Meppen die Autobahn 31, die Bundesstraßen 70 und 402 und die Landesstraße 47 relevant.

Im Rahmen der Erarbeitung der Lärmkarten für die Stadt Meppen wurde deutlich, dass durch die Lärmquellen insgesamt 6.700 Personen in unterschiedlichen Pegelklassen betroffen sind. Daher ist die Betrachtung von Maßnahmen für die benannten Hauptverkehrsstraßen im Lärmaktionsplan der Runde 4 zu diskutieren.

Die Berechnungsergebnisse und die Lärmkarten der 4. Runde und deren Bewertung sind vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Bauen und Klimaschutz (MU) im Internet unter der Internetadresse www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/ veröffentlicht worden. Die Ergebnisdaten können dort abgerufen werden.

Der Zwischenbericht zur Lärmkartierung der Runde 4 der Stadt Meppen (Lärmaktionsplanung des Büros RP Schalltechnik) wird in der Zeit vom 12. Dezember 2023 bis zum 12. Januar 2024 auf der Internetseite der Stadt Meppen unter www.meppen.de/auslegung veröffentlicht. Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@meppen.de übermittelt werden. Zudem liegt der Zwischenbericht der Lärmkartierung (Runde 4) im o.g. Zeitraum im Stadtbauamt Meppen, Kirchstraße 2, Aushang im Flur des Erdgeschosses im Haupteingangsbereich des Bauamtes, 49716 Meppen, öffentlich zur Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme ist ohne

vorherige Terminabstimmung und ohne vorherige Anmeldung möglich. Die Unterlagen können dort von montags bis freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr und von montag- bis mittwochnachmittags von 14:30 bis 16:00 Uhr sowie donnerstagnachmittags von 14:30 bis 18:00 Uhr eingesehen und Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Meppen, 29. November 2023
 Stadt Meppen
 Der Bürgermeister

88 Unternehmensflurbereinigung E233 Meppen – Einleitungsbeschluss

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Meppen
Hasebrinkstr. 8
49716 Meppen



Az.: 4.3.2-611-2698

Meppen, 14.11.2023

Öffentliche Bekanntmachung
Unternehmensflurbereinigung E233 Meppen
Einleitungsbeschluss

Gemäß § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), wird hiermit für Teile der Stadt Meppen und der Gemeinde Twist die Flurbereinigung angeordnet, um den entstehenden Landverlust anlässlich des vierspurigen Ausbaues der E 233 im Planungsabschnitt 1 zwischen der AS Meppen A 31 bis östlich der B 70 auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und um die durch die Maßnahme entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermindern oder zu beseitigen.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 1.877,7855 Hektar mit folgender Gebietsabgrenzung:

Stadt Meppen, Landkreis Emsland

Gemarkung Meppen	Flur 2 tlw., Flur 3 tlw., Flur 35 tlw.
Gemarkung Hemsen	Flur 1 tlw., Flur 2 tlw., Flur 3 tlw., Flur 7 tlw., Flur 8 tlw., Flur 9, Flur 10,
Gemarkung Holthausen	Flur 1 tlw., Flur 3 tlw., Flur 4 tlw.
Gemarkung Hüntel	Flur 6 tlw.
Gemarkung Borken	Flur 3 tlw., Flur 5, Flur 6 tlw., Flur 7, Flur 8 tlw., Flur 9 tlw.
Gemarkung Emslage	Flur 68 tlw., Flur 70 tlw., Flur 72 tlw., Flur 86 tlw., Flur 156 tlw., Flur 160 tlw., Flur 161 tlw., Flur 164 tlw., Flur 165 tlw., Flur 173 tlw., Flur 174 tlw., Flur 175 tlw., Flur 255 tlw., Flur 256 tlw., Flur 257 tlw., Flur 258 tlw.

Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Meppen

Nr. 36/2023 vom 30.11.2023

Gemeinde Twist, Landkreis Emsland

Gemarkung Twist

Flur 41 tlw.

Das Flurbereinigungsgebiet wird hiermit gemäß § 4 FlurbG entsprechend dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage A) festgestellt.

Das Flurbereinigungsgebiet ist aus einer zum Bestandteil dieses Beschlusses gehörenden Gebietskarte (Maßstab 1:50.000) ersichtlich, die mit dem vollständigen Beschluss, d.h. mit der Anlage A (Verzeichnis der Verfahrensflurstücke) und der Anlage B (Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte gemäß § 14 FlurbG sowie zeitweilige Einschränkung der Nutzungs- und Baurechte gemäß § 34 und § 85 Nr. 5 und 6 FlurbG) bei den nachfolgend aufgeführten Kommunen während der jeweiligen Dienstzeiten zur Einsichtnahme für einen Monat nach Bekanntgabe dieses Beschlusses ausliegt:

**Stadt Meppen, Markt 43, 49716 Meppen,
Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, 49767 Twist,**

Des Weiteren erfolgt die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL) unter www.flurb-we.niedersachsen.de. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke bilden die Teilnehmergeinschaft, die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht. Die Teilnehmergeinschaft erhält den Namen „**Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung E233 Meppen**“. Sie hat ihren Sitz in Meppen.

Die Verfahrens- und Ausführungskosten, die u.a. durch die Bereitstellung der für das Unternehmen benötigten Flächen, durch die Behebung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur sowie durch die Ausführung unternehmensbedingter Veränderungen und die Herstellung gemeinschaftlicher Anlagen verursacht werden, sind von der Unternehmensträgerin zu tragen. Der Einwirkungsbereich entspricht dem Flurbereinigungsgebiet.

Begründung:

Anlass für dieses Flurbereinigungsverfahren ist der seitens der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland geplante vierstreifige Ausbau der bestehenden Trasse der Europastraße 233 zwischen der AS Meppen A 31 bis östl. der B 70 (Planungsabschnitt 1 (PA 1)). Das Planfeststellungsverfahren für den PA 1 wurde am 11.09.2018 eingeleitet. Die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen bei den Gemeinden erfolgte vom 05.09.2018 bis zum 04.10.2018. Eine erneute Auslegung der geänderten Planunterlagen erfolgte vom 01.08.2022 bis zum 31.08.2022 auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr sowie im UVP-Portal des Landes Niedersachsen.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport als zuständige Enteignungsbehörde hat mit Schreiben vom 06.04.2018 festgestellt, dass aus diesem besonderen Anlass eine Enteignung zulässig ist und die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach §§ 87 ff. FlurbG als das mildere Mittel gegenüber der Enteignung beantragt. Das Flurbereinigungsverfahren ist einzuleiten, weil der Antrag begründet ist, die sonstigen Voraussetzungen vorliegen und die Durchführung eines solchen Verfahrens zweckmäßig ist.

Gemäß § 87 FlurbG kann eine Unternehmensflurbereinigung eingeleitet werden, wenn die Enteignung zulässig ist. Die Zulässigkeit richtet sich nach dem für das Unternehmen geltenden Fachgesetz. Vorliegend ergibt sich die Zulässigkeit der Enteignung aus § 19 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Danach ist eine Enteignung zu Gunsten des Trägers der Straßenbaulast der Bundesfernstraßen zulässig, soweit sie zur Ausführung eines festgestellten oder genehmigten Bauvorhabens notwendig ist. Die Bundesrepublik Deutschland, die hier vertreten durch die NLStBV das Vorhaben plant, ist gemäß § 5 FStrG Trägerin der Straßenbaulast für Bundesfernstraßen, zu denen auch die Bundesstraße B 402 gehört. Demnach wäre für das Bauvorhaben der B 402 außerhalb der Unternehmensflurbereinigung eine Enteignung für diese Trägerin dem Grunde nach zulässig. Insofern liegt die Enteignungsvoraussetzung im vorliegenden Fall vor.

Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Meppen

Nr. 36/2023 vom 30.11.2023

Durch das Unternehmen werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Der Flächenbedarf für Trasse, Nebenanlagen und Kompensationsmaßnahmen beträgt im Flurbereinigungsgebiet rd. 237 Hektar. Für Arbeitsstreifen während der Bauzeit werden weitere rd. 24 Hektar temporär in Anspruch genommen.

Die NLStBV als Unternehmensträgerin hat bereits zahlreiche landwirtschaftliche Flächen innerhalb und außerhalb der Trasse angekauft, sodass voraussichtlich kein prozentualer Landverlust erforderlich wird. Es wird angestrebt, dass noch weitere Flächen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens erworben werden.

Der geplante vierstreifige Ausbau der B 402 führt im Flurbereinigungsgebiet auf einer Länge von ca. 11,5 Kilometer nach dem Bau der A 31 zu weiteren Flächenverlusten in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich, in dem es bereits jetzt zu einer starken Verknappung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen gekommen ist. Durch das jetzt geplante Bauvorhaben sind landwirtschaftliche Betriebe teils in erheblichem Maße vom Landverlust betroffen. Die Beeinträchtigungen infolge des Straßenbaus können nur mittels einer Unternehmensflurbereinigung behoben bzw. gemildert werden. Der Landverlust kann so bei Bedarf auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern verteilt werden. Ziel bleibt es jedoch, ausreichend Flächen zu erwerben, so dass kein prozentualer Landverlust erforderlich wird. Die Flurbereinigung bietet die Möglichkeit, durch Flächentausche, Arrondierungen und Verwertung von Restflächen, die Eingriffe in die gewachsene Bewirtschaftungsstruktur zu mildern. Durch die Neuordnung des Gebietes können Schäden für die allgemeine Landeskultur, wie z.B. durch Flächenzerschneidungen, gemindert werden. Ziel ist es, dass den durch das Straßenbauvorhaben betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben keine schwerwiegenden Nachteile verbleiben.

Die Abgrenzung des Verfahrens ist nach Abwägung der agrarstrukturellen Gegebenheiten und der sich aus der Topographie, der vorhandenen Verkehrsanlagen und bebauten Flächen ergebenden Randbedingungen so gewählt, dass der erforderliche Rahmen für die notwendigen Bodenordnungsmaßnahmen vorhanden ist. Der Einwirkungsbereich entspricht dem Flurbereinigungsgebiet. Dieser ist im Benehmen mit der Unternehmensträgerin vorläufig abgegrenzt worden und wird zum Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG überprüft und endgültig festgesetzt, da erst dann die vollständige Einwirkung des Unternehmens feststeht.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am 09.11.2023 durch die Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems über den besonderen Zweck des Verfahrens einschließlich der Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt worden. Die in § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG genannten Organisationen und Behörden sind mit Schreiben vom 24.07.2023 gehört bzw. unterrichtet worden. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Emsland, hält das Flurbereinigungsverfahren für erforderlich und begrüßt die Einleitung ausdrücklich.

Aus diesen Gründen ist die Einleitung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens mithin geboten. Die von der Unternehmensträgerin zu zahlenden Kosten nach § 88 Nr. 8 und Nr. 9 FlurbG werden zu gegebener Zeit festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstr. 8 in 49716 Meppen oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8 in 26122 Oldenburg Widerspruch eingelegt werden.

Hinweise:

1. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird der Beschluss zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der auf der rechten Seite stehenden Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.
2. Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i. V. m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014:
Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Meppen

Nr. 36/2023 vom 30.11.2023

3. In einem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten gespeichert und verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie den Rechten der betroffenen Personen sind auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung erhältlich und aus einem Merkblatt ersichtlich, welches auf Wunsch ausgehändigt wird.

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Meppen
 Im Auftrage


 Ubbenjans

**Anlage B****Bekanntgabe zum Flurbereinigungsbeschluss E233 Meppen vom 14.11.2023****Anmeldung unbekannter Rechte**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, werden gem. § 14 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung – beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems - Geschäftsstelle Meppen -, Hasebrinkstr. 8, 49716 Meppen, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des ArL Weser-Ems - Geschäftsstelle Meppen - innerhalb einer von diesem Amt zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das ArL Weser-Ems - Geschäftsstelle Meppen - die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Einschränkung des Eigentums an Grundstücken**I. Änderung der Nutzungsart nach § 34 FlurbG**

In der Unternehmensflurbereinigung E233 Meppen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

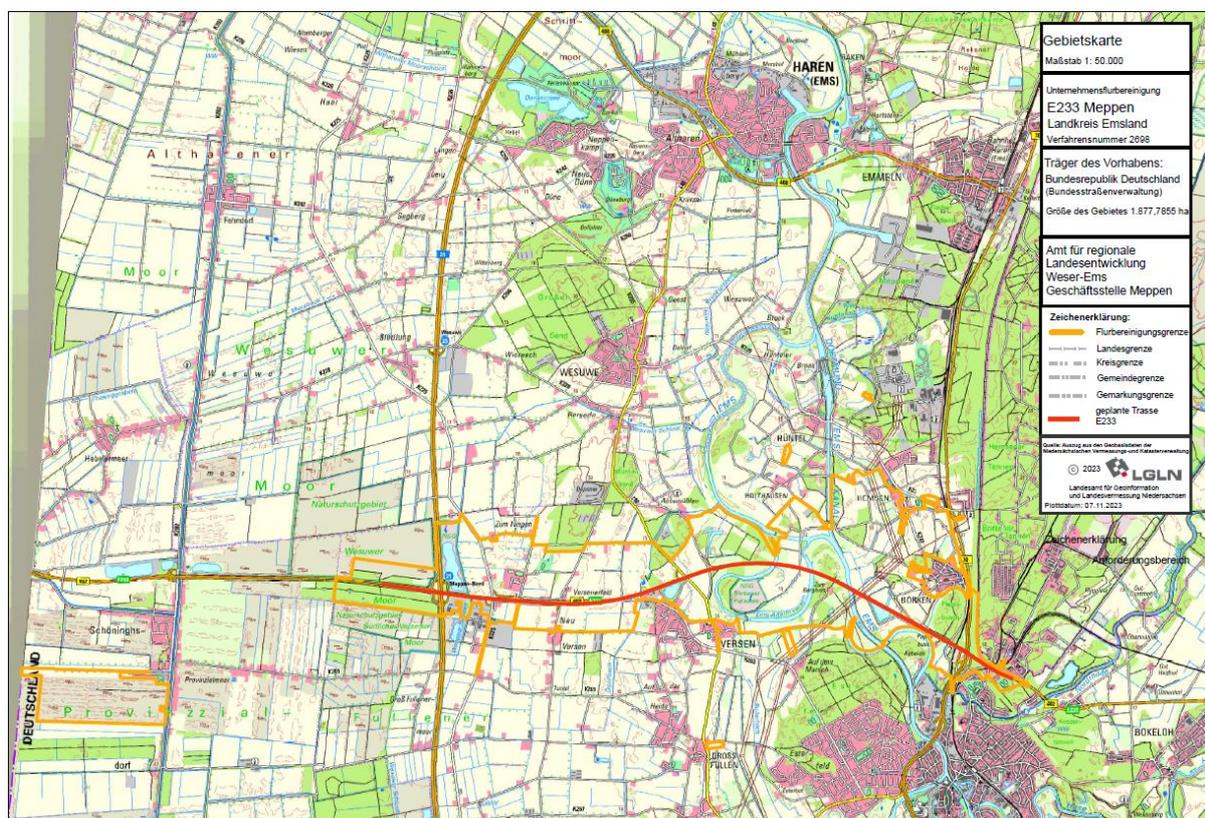
Sind entgegen den Vorschriften der Nrn. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen.

- II. Holzeinschläge bei Waldgrundstücken (§ 85 FlurbG)
 Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.

- III. Ordnungswidrigkeit (§ 154 FlurbG)
 Ordnungswidrig handelt, wer den Vorschriften zu I. Nrn. 2 und 3 und II. zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Außerdem können die durch Zuwiderhandlungen gewonnenen oder erlangten Gegenstände oder ein entsprechender Geldbetrag eingezogen werden.



Meppen, 30. November 2023
 Stadt Meppen
 Der Bürgermeister

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Rates

- 89 6. Sitzung des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz
 (Hochwasserschutz, Energie) am Montag, 04.12.2023, 17:00 Uhr im
 Ratssaal des Bauamtes der Stadt Meppen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung und Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Gegenstände
3. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 25.09.2023
4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Einwohnerfragestunde
6. Vorstellung Repowering Windpark Helte/Teglingen
7. Zwischenstand zum Energiebericht
8. Auslobung des Klima- und Umweltschutzpreises 2023 durch die Stadt Meppen
9. Verschiedenes

Meppen, 24.11.2023

Helmut Knurbein
Bürgermeister

Weitere Informationen unter www.meppen.de/ratsinfo.

**90 8. Sitzung des Betriebsausschusses am Dienstag, 12.12.2023, 16:00 Uhr
im Ratssaal des Bauamtes der Stadt Meppen**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 11.10.2023
4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Einwohnerfragestunde
6. Kalkulation der Wasserversorgungsbeiträge und der Abwasserbeiträge
7. Kalkulation der Wassergebühr 2024 - 2026
8. Kalkulation der Abwassergebühr 2024 - 2026

9. Kalkulation der Abwassergebühr für Grundstücksabwasseranlagen 2024 - 2026
10. Neufassung der Wasserversorgungssatzung und der Wasserversorgungsabgabensatzung der Stadt Meppen
11. Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung und der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Meppen
12. Neufassung der Satzung der Stadt Meppen über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)
13. Erhöhung der Parkentgelte und Parkgebühren 2024
14. Kaufmännischer Bericht über das Wirtschaftsjahr 2023
15. Technischer Bericht über das Wirtschaftsjahr 2023 -Wasserversorgung und Parkeinrichtungen-
16. Technischer Bericht über das Wirtschaftsjahr 2023 -Stadtentwässerung-
17. Technischer Bericht über das Wirtschaftsjahr 2023 -Baubetriebshof-
18. Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2027 der Stadtwerke Meppen

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nicht öffentliche Sitzung statt.

Meppen, 30.11.2023

Helmut Knurbein
Bürgermeister

Weitere Informationen unter www.meppen.de/ratsinfo.

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften

F. Sonstige Bekanntmachungen

Impressum:

Herausgeber: Stadt Meppen – Der Bürgermeister

Postfach 1751, 49707 Meppen

T 05931 . 153-0 | F 05931 . 153-5-253 | E amtsblatt@meppen.de

Die Verkündung des elektronischen Amtsblattes für die Stadt Meppen erfolgt durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse <https://www.meppen.de/amtsblatt>.